

II-7115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/143-Parl/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, 1 . September 1992

3234 IAB

1992 -09- 03

zu 3281 1J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3281/J-NR/1992, betreffend Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen an Universitäten und an wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Abgeordneten REITSAMER und Genossen am 8. Juli 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Inwieweit wurden bauliche Sicherheitsmaßnahmen in biologischen Labors an den österreichischen Universitäten und anderen wissenschaftlichen Institutionen gesetzt und entsprechen diese dem vergleichbaren Standard im industriell/gewerblichen Bereich?

Gibt es dafür besondere Richtlinien?

Antwort:

Abgesehen davon, daß nach den baubehördlichen Vorschriften, dem Strahlenschutzgesetz sowie den Arbeitnehmerschutzbestimmungen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen sind, werden bei Bauten, in denen sich biologische Labors, Isotopenlabors usw. befinden, eigene Lager- und Entsorgungsräume geschaffen. Besondere österreichische Richtlinien für die baulichen Sicherheitsmaßnahmen in biologischen Labors bestehen nicht. Doch wurden bei einschlägigen Neubauten im ho. Ressortbereich wie z.B. dem Biologiezentrum der Universität Wien in der Dr.-Bohrgasse 9 die amerikanischen Normen (Richtlinien der National Institutes of

- 2 -

Health, Maryland) zur Beachtung besonderer Sicherheitsmaßnahmen herangezogen. Beziiglich geplanter Maßnahmen nach dem in Ausarbeitung befindlichen Gentechnikgesetz muß ich die Damen und Herren Abgeordneten an den kompetenzmäßig hiefür zuständigen Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verweisen.

Was den industriell-gewerblichen Bereich anlangt, so gibt es in Österreich derzeit maximal ein halbes Dutzend Firmen, die Forschungen auf gentechnischem Gebiet betreiben. Angesichts dieser geringen Anzahl und wegen der unterschiedlich hohen allgemeinen Sicherheitsstandards in diesen Firmen werden auch hier internationale Richtlinien als Norm herangezogen.

2. Welche Sicherheitsmaßnahmen gelten hinsichtlich des Transportes von Mikroorganismen von einem Labor ins andere? Gibt es eine besondere Norm und Kennzeichnung von Transportbehältern? Werden die Transporte durch besonders geschultes Personal durchgeführt und existieren notfalls Pläne für die unabsichtliche Freisetzung von Mikroorganismen?

Antwort:

- 2.1 Hinsichtlich des Transports von Mikroorganismen zwischen Laboratorien gelten nationale und internationale Vorschriften, im wesentlichen die der jeweiligen Gesundheitsministerien, EWG-Richtlinien, Transportvorschreibungen der Post- und Eisenbahnverwaltungen, des Weltpostvereins, der Reedereien und im Luftverkehr die einschlägigen IATA-Regeln. Darüber hinaus haben die entsprechenden Laboratorien eigene Vorschriften zu beachten. Weiters existieren Richtlinien des U.S. Department of Health and Human Services, Public Health Service, Centers for Disease Control und der National Institutes of Health (Biosafety in

- 3 -

Microbiological Biomedical Laboratories, Appendix D:
Appendix D: Importation and Interstate Shipment of Human
Pathogens and Related Materials).

Bei den Arbeiten mit rekombinanten Mikroorganismen werden generell die Richtlinien der NIH (= National Institutes of Health) bzw. die davon abgeleiteten Richtlinien der Gen-technikkommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften befolgt.

Bei den großteils nur mit nichtpathogenen Mikroorganismen (Risikogruppe 1) erfolgenden Arbeiten sind dementsprechend keine besonderen Maßnahmen zu treffen.

Die Arbeiten mit Mikroorganismen der höheren Risikogruppen erfolgen ausschließlich unter Einhaltung der jeweils gebotenen Sicherheitsstufe auf Grundlage besonderer Laboratoriumsordnungen und mit einschlägig ausgebildetem Personal (z.B. Sterilisation vor jedem Wasch- oder Entsorgungsvorgang usw.).

Im Bereich der Veterinärmedizin gelten darüber hinaus die Bestimmungen über den Verkehr mit Tierseuchenerregern, das Tierseuchengesetz und die Hygieneverordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

2.2 Auch bezüglich der Kennzeichnung von Transportbehältern bilden alle unter Punkt 2.1 genannten Vorschriften, Bestimmungen und Regelungen die Grundlage.

Ihnen entsprechend ist für die Risikogruppe 1 keine besondere Norm für die Art und Kennzeichnung von Transportbehältern vorgesehen.

Für höhere Risikogruppen erfolgt die Verwendung besonderer bruchsicherer Transport- und Aufbewahrungsgefäß mit spe-

- 4 -

zieller Kennzeichnung. Für externe Transporte müssen die Behälter u.a. auch den UN-Richtlinien entsprechen, und ihre Kennzeichnung erfolgt gemäß den ADR/GGST-Vorschriften.

2.3 Insbesondere bei Transporten von Mikroorganismen höherer Risikogruppen ist sichergestellt, daß diese durch einschlägig ausgebildetes Personal durchgeführt werden.

Für Mikroorganismen der Risikogruppe 1 ist die Notwendigkeit für Notfallpläne nicht gegeben. Darüber hinausgehend kommen wieder die unter Punkt 2.1 genannten Vorschriften, Bestimmungen und Regelungen zum Tragen. Dementsprechend existieren an den meisten Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen Pläne für den Notfall der unbeabsichtigten Freisetzung von Mikroorganismen, bzw. das ausgebildete Personal ist auch für diese Fälle in Notmaßnahmen geschult.

3. Gibt es an Universitäten und wissenschaftlich vergleichbaren Institutionen verpflichtend einen biologischen Sicherheits- bzw. Brandschutzbeauftragten?

Wird das Personal und werden die Studenten über Brandschutzmaßnahmen und Maßnahmen der Ersten Hilfe vor ihrer Tätigkeit in Bio-Labors entsprechend geschult?

Gibt es periodische Übungen des Betriebspersonals auch mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie Sonderbeauftragten der Feuerwehr?

Antwort:

3.1 An den Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen gibt es an jedem Institut mindestens einen Brandschutzbeauftragten und je nach Tätigkeit des Institutes entsprechende Sicherheitsbeauftragte (biologischer, Strahlenschutz-, Gas-, Chemikalien-Sicherheitsbeauftragter usw.) und Sachverständige.

- 5 -

Lediglich an der Universität Wien ist auf Grund des Aufbaues des zentralen Sicherheitsdienstes die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten an einzelnen Instituten noch nicht restlos durchgeführt.

An der Universität Salzburg erfolgt demnächst die Bestellung eines Beauftragten für biologische Sicherheit.

Zusätzlich existieren an manchen Universitäten zentrale Sicherheitsdienste bzw. zentrale Sicherheitsbeauftragte, die auch die Funktion des biologischen oder chemischen Sicherheitsbeauftragten innehaben.

3.2 Sowohl das Personal als auch die Studenten werden im Rahmen von Kursen, praktischen Übungen bzw. Lehrveranstaltungen regelmäßig über Brandschutzmaßnahmen und weitestgehend auch in Erster Hilfe geschult.

Die Absolvierung der Kurse erfolgt zumeist auf freiwilliger Basis, an der Technischen Universität Graz ist für Personal und Studenten vor Beginn ihrer Tätigkeit in entsprechenden Laboratorien eine Pflichtexkursion an die Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule Lebring vorgesehen.

Für die Medizinische Fakultät der Universität Wien finden laufend Erste-Hilfe-Kurse im VAMED-Schulungszentrum statt.

3.3 An den Universitätsstandorten Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck wurden gemeinsame Übungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr bereits durchgeführt, bzw. werden demnächst abgehalten. Gleiches gilt für die anderen betroffenen wissenschaftlichen Institutionen im ho. Wirkungsbereich.

- 6 -

Neben ständigem Kontakt und Überprüfungen durch das Arbeitsinspektorat und andere Behördenvertreter finden mit den örtlich zuständigen Feuerwehren außer den Alarm- und Brandschutzübungen auch Besprechungen zur Erörterung von Sicherheits- und Brandschutzfragen vor Ort sowie zur Ausarbeitung von Verhaltensplänen statt.

4. In welcher Form sind das Personal und Studenten im Fall von Unfällen in biologischen Labors versichert?

Antwort:

Das Personal ist nach dem B-KUVG bzw. ASVG kranken- und unfallversichert.

Studierende an Universitäten, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen Studienganges inskribiert sind, sind gemäß § 8 Abs.1 Z.3 lit.i ASVG unfallversichert.

5. Welche besonderen medizinischen Untersuchungen sind für Personal und in biologischen Labors tätige Studenten vorgeschrieben und entsprechen diese Untersuchungen dem Standard im gewerblichen/industriellen Bereich?

Antwort:

Für Arbeiten in Labors ebenso wie an anderen Arbeitsplätzen sind für Bundesbedienstete regelmäßig prophylaktische Untersuchungen nach der Verordnung der Bundesregierung über die gesundheitliche Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 2/1985, vorgesehen, wenn diese mit potentiell gesundheitsgefährdenden Substanzen arbeiten, bei denen derartige Untersuchungen medizinisch sinnvoll sind. Diese entsprechen nach Aussage des Zentral-Arbeitsinspektorates dem Standard im industriell-gewerblichen Bereich.

- 7 -

Gemäß § 10 a AHStG haben sich Studierende an Universitäten anlässlich der Immatrikulation einer grob-klinischen physikalischen Untersuchung zu unterziehen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Walter" or a similar name.